Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage **Stadt Dassow**	**Vorlage-Nr:**	**VO/4/0472/2017 - Fachbereich IV**
	Status:	**öffentlich**
	Sachbearbeiter:	**G.Kortas-Holzerland**
	Datum:	**27.03.2017**
	Telefon:	**038828-330-157**
	E-Mail:	**g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de**

Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB -Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beratungsfolge		Abstimmung: Ja	Nein	Enth.
06.04.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Tourismus			
11.04.2017	Hauptausschuss Dassow			
25.04.2017	Stadtvertretung Dassow			

Sachverhalt:

Die Stadt Dassow hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens, geführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06. Dezember 2016 bis zum 06. Januar 2017 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.12.2016 vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist erfolgt.

Die Stadt Dassow hat die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TÖB überprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Vom Grundsatz her wird die Aufstellung der Satzung wie mit dem Entwurf weiter verfolgt.

Es ergeben sich Belange aus der Abwägung, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Unter Bezug auf die Stellungnahme des Landkreises bleibt die Festsetzungsdichte erhalten, um den Mindestanforderungen für die städtebauliche Ordnung und Regelung aus der Sicht der Stadt gerecht zu werden. Dies betrifft die Höhenlage, die Höhe der Gebäude, die Gebäudestellung und die Grundstückszufahrten. Die Zahl der Grundstückszufahrten soll somit minimiert werden. Die Ausgleichs- und Ersatzanforderungen werden so geregelt, dass keine Anforderungen auf die Stadt entfallen. Dies betrifft entsprechend auch die Anforderungen an die Belange der Ver- und Entsorgung. Anforderungen an Festpunkte sind entsprechend zu beachten.

In Bezug auf die Löschwasserbereitstellung war durch den Zweckverband vorgetragen worden, dass ggf. eine hydraulische Berechnung erforderlich ist. Dies prüft die Stadt Dassow. Im Ergebnis entscheidet die Stadt Dassow, unter Berücksichtigung der örtlichen Lage auf die Zulässigkeit von Reetdächern zu verzichten und nur Harteindeckungen zuzulassen. Nach Stellungnahme des ZVG ist eine Löschwasserbereitstellung von 48 m³/h über 2 Stunden gesichert.

Im städtebaulichen Vertrag sind zusätzlich zu den Anforderungen an die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. zusätzlich erforderliche Hydrantenstandorte abzusichern.
Die Refinanzierung ist durch die Stadt Dassow abzusichern.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Behandlung der Stellungnahmen durch die Stadt Dassow Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in die Entwurfsunterlagen führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Dassow unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.
   Es ergeben sich:
   - zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
   - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
   - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen

   Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

   Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Dassow zu eigen.

2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Tabelle Entwurf Abwägung

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BauGB

Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

ENTWURF

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	1	2	3
I.	**Planungsanzeige**						
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	08.12.2016	17.01.2017	16.01.2017	x	x	
II.2	Amt für Raumordnung	08.12.2016	06.01.2017	06.01.2017		x	
II.3	StALU Schwerin	08.12.2016	13.01.2017	11.01.2017		x	
II.4	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geol.	08.12.2016	19.12.2016	19.12.2016			x
II.5	Deutsche Telekom AG	08.12.2016	03.01.2017	03.01.2017		x	
II.6	Ev.-luth.Landeskirche	08.12.2016					
II.7	Zweckverband	08.12.2016	12.01.2017	10.01.2017		x	
II.8	E.DIS AG	08.12.2016	21.12.2016	16.12.2016		x	
II.9	Hanse Werk AG	08.12.2016	15.12.2016	15.12.2016		x	
II.10	50 Hertz Transmission GmbH	08.12.2016	19.12.2016	14.12.2016		x	
II.11	Netz Lübeck GmbH	08.12.2016	02.01.2017	02.01.2017		x	
II.12	GDMcom	08.12.2016	13.01.2017	12.01.2017		x	
II.13	LA für Kultur und Denkmalpflege	08.12.2016	22.12.2016	21.12.2016		x	
II.14	Forstamt Schönberg	08.12.2016					
II.15	BUND	08.12.2016	09.01.2017	09.01.2017		x	
II.16	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	08.12.2016					
II.17	Betrieb für Bau und Liegenschaften	08.12.2016	22.12.2016	16.12.2016		x	
II.18	Naturschutzbund Deutschland e.V.	08.12.2016					
II.19	Wasser- und Bodenverband	08.12.2016	20.12.2016	20.12.2016		x	
	"Wallensteingraben/Küste"	08.12.2016					
II.20	Landgesellschaft M-V	08.12.2016	19.12.2016	14.12.2016		x	
II.21	Landesanglerverband	08.12.2016	23.12.2016	19.12.2016		x	
II.22	Landesjagdverband	08.12.2016	27.12.2016	19.12.2016		x	
II.23	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	08.12.2016					
II.24	Bergamt Stralsund	08.12.2016	10.01.2017	09.01.2017		x	
II.25	Straßenbauamt Schwerin	08.12.2016	21.12.2016	19.12.2016		x	
II.26	Industrie- und Handelskammer Schwerin	08.12.2016					
II.27	Handwerkskammer Schwerin	08.12.2016					
II.28	Nahbus Nordwestmecklenburg GmbH	08.12.2016					
II.29	Deutscher Wetterdienst	08.12.2016	23.12.2016	20.12.2016		x	
II.30	Landesamt für innere Verwaltung	08.12.2016	12.12.2016	12.12.2016		x	
II.31	Wasser- und Schifffahrtsamt	08.12.2016	23.12.2016	19.12.2016		x	
II.32	LA f. Brand- und Katastrophenschutz	08.12.2016	18.01.2017	18.01.2017		x	
II.33	Polizeipräsidium Rostock	08.12.2016	21.12.2016	21.12.2016		x	
II.34	Bundeswehr	08.12.2016	13.12.2016	13.12.2016		x	
II.35	Freiwillige Feuerwehr	08.12.2016					

III.	**Nachbargemeinden**						
III.1	Gemeinde Roggenstorf	08.12.2016	20.12.2016	15.12.2016			x
III.2	Gemeinde Kalkhorst	08.12.2016					
III.3	Gemeinde Selmsdorf	08.12.2016					
III.4	Gemeine Stepenitztal	08.12.2016					
III.5	Stadt Schönberg	08.12.2016					
III.6	Stadtverwaltung HL	08.12.2016	05.01.2017	05.01.2017			x
1	**Abwägungsrelevante Stellungnahmen**						
2	**Stellungnahmen mit Hinweisen**						
3	**Stellungnahmen ohne Anregungen**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen II.1 Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23966 Wismar **Amt Schönberger Land** **für die Stadt Dassow** **Am Markt 15** **23923 Schönberg** 17. Jan. 2017 **Auskunft erteilt Ihnen:** **Heike Gielow** **Dienstgebäude:** **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** **Zimmer 2.219 Telefon 03841/3040-63154 Fax -86314** **E-Mail:** **h.gielow@nordwestmecklenburg.de** **Ort, Datum:** **Grevesmühlen, 2017-01-16** **Ergänzungssatzung südwestlicher Ortsbereich Rosenhagen der Stadt Dassow** **hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 08.12.2016, hier eingegangen am 12.12.2016** Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Rosenhagen für den südwestlichen Teilbereich der Stadt Dassow mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 20.10.2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. 1 Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM: **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** **FD Bauordnung und Umwelt** . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde **FD Bau und Gebäudemanagement** . Straßenbaulastträger . Straßenaufsichtsbehörde **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** . Untere Straßenverkehrsbehörde **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Kommunalaufsicht** **FD Kataster und Vermessung** 2 Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gielow Heike Gielow SB Bauleitplanung Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift:23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6559 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	Zu 1. Die Aufführung der die Grundlage der Stellungnahme bildenden Entwurfsunterlagen wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Stellungnahmen der nachfolgenden Fachdienste und des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises NWM werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung. zu 3. Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Hinweise und Ergänzungen werden nach Erfordernis in der weiteren Bearbeitung beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen Zur Kenntnis zu nehmen Nicht zu berücksichtigen

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **Anlage** **Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen** ***Bauleitplanung*** I. Allgemeines Die Stadt Dassow möchte mit der Satzung zusätzliche Möglichkeiten für eine Wohnbebauung in Rosenhagen schaffen, indem Flächen südwestlich der Straße des Friedens in den Bebauungszusammenhang, analog der Bebauung auf der gegenüberliegenden Straßenseite einbezogen werden sollen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist die Ergänzungssatzung südlicher Ortseingang teilweise bebaut (Flurstücke 32, 34 und 35). Anders als bei dieser Satzung werden jetzt jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Die Stadt ist somit angehalten gem. § 34 Abs. 4 Satz 4 BauGB sich auch mit den beschränkenden bodenschutzrechtlichen Belangen des § 1a Abs.2 BauGB abwägend auseinanderzusetzen. Dabei ist insbesondere die Möglichkeit der Wohnbauflächenentwicklung auf den nachfolgend markierten Flächen in die Betrachtung einzubeziehen, denn hier gibt es nachweislich Baubegehren und auch diese Flächen sind als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt. Mögliche Entwicklungsflächen ohne landwirtschaftliche Nutzung Grundsätzlich dienen die städtebaulichen Satzungen dem Zweck, die Zulässigkeitsmaßstäbe der Planersatzregelung des § 34 Abs. 1 für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben zur Anwendung zu bringen. Nur in begrenztem Umfang können die Zulässigkeitsmaßstäbe des § 34 Abs. 1 durch planerische Festsetzungen abgelöst werden. Denn würde diese Regelung vollständig durch satzungsrechtliche Festsetzungen verdrängt, würden die städtebaulichen Satzungen ohne umfassende Planung an die Stelle der Bauleitplanung treten. Die begrenzte Steuerungsfunktion der städtebaulichen Satzungen folgt nicht nur aus deren beschränktem Anwendungsbereich und deren Funktion im normsystematischen Beziehungsgefüge zwischen der Bauleitplanung und der gesetzlichen Planersatzregelung des § 34 Abs. 1, sondern auch aus dem Wortlaut des § 34 Abs. 5 S. 2, der die Reichweite der planerischen Gestaltungsmöglichkeiten regelt. Danach können in den Satzungen nach Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 „einzelne Festsetzungen" nach § 9 Abs. 1 und 3 S. 1 sowie Abs. 4 getroffen werden. Daraus folgen hinsichtlich der Festsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der Entwicklungs- und Ergänzungssatzungen Beschränkungen, die einer vollständigen Ersetzung der in § 34 Abs. 1 verankerten Zulässigkeitsmaßstäbe durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 entgegenstehen (so ausdrücklich OVG Bautzen NVwZ 2001, 1070 und OVG Münster BeckRS 2003, 20495). Die Satzung stößt umso eher auf Bedenken, je höher die Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplanes übernimmt (so ausdrücklich der Orientierungssatz des BVerwG BeckRS 2003, 23109). Dem Zweck der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung entsprechend dürfen nur solche Festsetzungen getroffen werden, die für die zweckkonforme Weiterentwicklung des Innenbereichs um einzelne Außenbereichsflächen erforderlich sind und die den sich aus der tatsächlichen Bebauung ergebenden Zulässigkeitsmaßstab nicht vollständig ersetzen. (BeckOK BauGB/Spannowsky BauGB § 34 Rn. 85-88, beck-online) A 1 2 3	A Zu 1. Die vorgetragenen Absichten der Stadt Dassow werden korrekt wiedergegeben. Die Stadt Dassow hat sich mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen beschäftigt. Die Flächen der Ergänzungssatzung werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Stadt Dassow hat die Flächen bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen und einer umfassenden Prüfung unterzogen. Andere Flächen in der Ortslage und anderen Ortslagen wurden dafür nicht entwickelt. Im Ort Rosenhagen bieten sich keine weitergehenden Möglichkeiten für eine Nutzung an. Die Entwicklung wird als städtebaulich geordnet angesehen. Zu 2. Die nachfolgend markierte Fläche wurde betrachtet. Die Stadt Dassow stellt den Bebauungsplan Nr. 17 auf und auch den Bebauungsplan Nr. 24. Die Bauleitpläne werden auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund der vorhandenen Verkehrs- und sonstigen Infrastruktur wird die Entwicklung auf den Flächen befürwortet. Die Satzung wird aufgestellt. Die Prüfung hat stattgefunden. Zu 3. Die Stadt Dassow hält an der Aufstellung einer Ergänzungssatzung fest. Aus Sicht der Stadt Dassow werden nur solche Festsetzungen getroffen, wie sie für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung des Gebietes notwendig sind. Es besteht Zurückhaltung bei den Vorgaben. Die überbauten Flächen für die Hauptnutzung werden geregelt, um hier die vorhandene Ortstypik zu unterstreichen.	Teilweise zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 II. Inhaltliche Festsetzungen *Planzeichnung* Auf die Darstellung der in Aussicht genommenen Grundstücksgrenze sollte verzichtet werden, da diese nur irreführend sind und keinen Maßstab für die planungsrechtliche Beurteilung bilden, da diese unabhängig von Grundstücksgrenzen erfolgt. 4 *Inhaltliche Festsetzungen* Der Festsetzungskatalog unter § 3 ist zu überprüfen. Die Nr. 1; 2;5 und 8 scheinen entbehrlich. 5 III. Begründung In der Begründung ist auf die gegebenen Hinweise abzustellen. 6 Zu 7 Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Umsetzung ist vor Satzungsbeschluss im städtebaulichen Vertrag zu regeln. Dabei ist auf die verbindliche Reservierung der Ökopunkte abzustellen, deren Abbuchung mit Satzungsbeschluss erfolgt. Allein der Hinweis, dass der Ausgleich durch den Kauf von Ökopunkten erfolgen soll, stellt keine nachweisliche Sicherung des Ausgleichs dar. Zur Sicherung des Ausgleichs ist der Gemeinde zu empfehlen die Ökopunkte voll umfänglich zu erwerben und dann die Kosten auf die Grundstückseigentümer gem. § 135 a BauGB umzulegen. 7 Zu 10.4 Mit Satzungsbeschluss muss die ausreichende Löschwasserversorgung (hier abgestellt auf eine mögliche Bebauung mit Reet) sichergestellt sein. 8 **FD Bauordnung und Umwelt** **Untere Wasserbehörde:** B Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. 1 Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. X **1. Wasserversorgung:** Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. 2 Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren. 3 **2. Abwasserentsorgung:** Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. 4	zu 4. Die Stadt Dassow folgt diesem Hinweis nicht. Es handelt sich um in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen wie es sich in der Ortslage auch darstellt. Bestätigt wird, dass eine Teilung damit nicht konkret vorgegeben wird. zu 5. Die Stadt Dassow hat die Festsetzungen überprüft. Zur Rechtseindeutigkeit sollen die Festsetzungen 1, 2, 5 und 8 beibehalten werden. Eine geringe Einflussnahme soll insbesondere auch durch die Grundstückszufahrten geregelt werden. Mit der Trauf- und Giebelständigkeit soll gesichert werden, dass keine Gebäude schräg errichtet werden. Mit der Festsetzung der Höhe soll ein Ausufern verhindert werden und der Höhenbezug ist aus Sicht der Stadt zwingend erforderlich. zu 6. Die Hinweise werden beachtet. zu 7. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden abschließend geregelt. zu 8. Reet ist in der Ortslage zulässig. Es wird überprüft, ob Reet zugelassen werden darf. Sofern die Löschwassermenge dann nicht abgesichert werden kann, wird nur Hartbedachung zugelassen. Das bedeutet, nur wenn der Löschwasserbedarf größer 48 m³/h gesichert ist in einer Menge von 96 m²/h über 2 Stunden darf auch Reet verwendet werden. Sofern der Löschwasserbedarf nur mit 48 m³/h über 2 Stunden gesichert werden kann, sind Steindächer als Hartdächer zu errichten. B zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Trinkwasserschutzzonen nicht berührt sind. zu 3. Der ZVG ist für die Ver-und Entsorgung verantwortlich. Die Anschlüsse sind zu regeln. zu 4. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechen dem Sachverhalt.	Nicht zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4 Die Stadt Dassow hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.		
5	**3. Niederschlagswasserbeseitigung:** Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes.	zu 5. Die Anforderungen der Abwasserbeseitigung sind zu erfüllen.	Zu berücksichtigen.
6	Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird.	zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechen dem Gesetzestext.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7	Entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG wurde durch den Zweckverband Grevesmühlen die satzungsrechtliche Regelung zur **erlaubnisfreien** Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers getroffen. Die ordnungsgemäße Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den Einzelgrundstücken - gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138 - ist der unteren Wasserbehörde vor Baubeginn anzuzeigen. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen.	zu 7. Die Anforderungen sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
8	**Ungefasstes** und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
9	**4. Gewässerschutz:** Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG sechs Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.	zu 9. Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind zu beachten. Entsprechend vorsorglich ist bei Baumaßnahmen umzugehen.	Zu berücksichtigen.
10	**Rechtsgrundlagen** **WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432)	zu 10. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	5 **Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] **Eingriffsregelung: Frau Hamann** Nach § 34 Abs. 5 letzter Satz des Baugesetzbuches sind auf die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Rosenhagen (Satzung der Stadt Dassow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) die §§ 1a Abs. 2 und 3 und 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Das beinhaltet auch, dass der externe Ausgleich, einschließlich des Erwerbs der Ökokontopunkte, vor Satzungsbeschluss abschließend zu regeln ist, damit dieser in der Abwägung ordnungsgemäß berücksichtigt werden kann. Eine Verlagerung der Verantwortung für die externe Kompensation auf die künftigen Bauherren entspricht nicht der oben genannten gültigen Rechtslage. Auch nach § 9 Abs. 4 der ÖkoKtoVO M-V hat eine Abbuchung der Ökokpunkte nach der Rechtskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erfolgen. Für die Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen soll der externe Ausgleich über den Erwerb von Ökokontopunkten geregelt werden. Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz in dem jeweils betroffenen Naturraum (Landschaftszone) zu ersetzen. Rosenhagen befindet sich innerhalb des Naturraumes Ostseeküstenland, entsprechend ist für die Kompensation auf ein anerkanntes Ökokonto innerhalb dieses Naturraumes zurückzugreifen. Freiverfügbare Ökokonten finden Sie auf folgender Webseite http://www.kompensationsflaechen-mv.de. Vor Satzungsbeschluß ist durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung des Maßnahmeträgers (Ökokontoinhabers) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahme vorzulegen ist (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). In Bezug auf die Inanspruchnahme eines nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokontos zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluß über das Abwägungsergebnis zu informieren (Höhe der festgesetzten Kompensationsflächenäquivalente, genaue Benennung des Ökokontos). Nach Satzungsbeschluß wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen bzw. deren Abbuchung veranlasst (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung. **Natura 2000: Herr Höpel** Eine erhebliche Beeinträchtigung des in mittelbarer Entfernung gelegenen FFH- Gebietes DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" (ca. 320m) sowie deren Schutz- und Erhaltungsziele, ist nicht erkennbar.	C zu 1. Die Belange werden im Rahmen der Abwägung behandelt und entsprechend dem jeweiligen Sachpunkt bewertet. zu 2. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vor Satzungsbeschluss abschließend geregelt und vor Bekanntmachung entsprechend abgesichert. zu 3. Die Anforderungen sind bekannt und werden entsprechend beachtet. zu 4. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gesichert. zu 5. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	6 Begründung Es liegt ein aktueller Flächennutzungsplan für den Bereich, Stand 2015, vor. In deren Rahmen wurde die Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen von Natura 2000 Gebieten geprüft, u.a. auch unter Einbeziehungen der grundsätzlichen Planaussagen der hier vorliegenden Satzung. Die nun vorgesehenen Kapazitäten liegen noch unterhalb der damals angenommen Zahlen. 5 Den Ausführungen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für die Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südwestlicher Ortsbereich) wird gefolgt, eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- Gebietes DE 2031-301 wird nicht gesehen.		
	Rechtsgrundlagen **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) **ÖkoKtoVO M-V** Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 791-9-7) 6	zu 6. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Brandschutz D Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V) 1 Erreichbarkeit bebaubarer Flächen Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO M-V Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. 2 Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehrzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben. 3 Löschwasserversorgung Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen. 4	D zu 1. Die Ausführungen des Gesetzes sind zu beachten. zu 2. Die Grundstücke werden straßenbegleitend bebaut. Somit ist die Erreichbarkeit gesichert. zu 3. Die Grundstücke liegen unmittelbar an der Straße. Eine Überbauung im hinteren Teil ist nicht vorgesehen. Somit sind Wendeanlagen nicht notwendig. zu 4. Die Löschwasserversorgung wird durch die Gemeinde gesichert. In Abhängigkeit von der Löschwasserversorgung sind neben Hartdächern auch Reetdächer zulässig. Dies ist nur bei jeweiliger Absicherung gestattet.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	7 Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW – Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar. Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, die zulässige Art und das zulässige Maß der baulichen Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln. **Wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.** 5	zu 5. Die Grundversorgung der Löschwasserbereitstellung wird sichergestellt.	Zu berücksichtigen.
	Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss. Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich durch sie - von atypischen Ausnahmefällen abgesehen- auch für dessen Sicherstellung Sorge tragen. *(s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008)* 6	zu 6. Die Anforderungen an den Objektschutz sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Gemeinde kümmert sich entsprechend um den Grundschutz.	Teilweise zu berücksichtigen.
	Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch: - Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr) - Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 - Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden. Richtwerte: - offene Wohngebiete 140 m - geschlossene Wohngebiete 120 m - Geschäftsstraßen 100 m Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen. 7	zu 7. Der Grundbedarf an Löschwasser wird abgesichert.	Zu berücksichtigen.
	Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – **stellen aber für sich, <u>keinen Nachweis</u> der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.** Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners zu erstellen. 8	zu 8. Es handelt sich nicht um einen Bebauungsplan. Die Stellungnahme wird gewertet und behandelt. Der Löschwasserbedarf für die Grundversorgung wird sichergestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	E **Untere Denkmalschutzbehörde** Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale betroffen. 1	E zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	8 **Kommunalaufsicht** Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung: Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden. Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen. **FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr** **Untere Straßenverkehrsbehörde** Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Hinweise und Ergänzungen. **FD Bau und Gebäudemanagement** **Straßenaufsichtsbehörde** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWG-MV keine Einwände zu o.g. Planung. **Straßenbaulastträger** Zur o. a. Ergänzungssatzung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. **FD Öffentlicher Gesundheitsdienst** Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben. **Abfallwirtschaftsbetrieb** Gegen die mit E-Mail vom 15.12.2016 vorgelegte Bauleitplanung bestehen seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken. **FD Kataster und Vermessung** Siehe Anhang	F zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgetragen werden. zu 2. Die Gemeinde refinanziert die Ausgaben. zu 3. Die Gemeinde refinanziert die Ausgaben und überträgt die auf die Bevorteilten. G zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise und Ergänzungen bestehen. H zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. I zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Fachdienstes keine Bedenken bestehen. K zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Bedenken bestehen. L	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Katastер- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23968 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Frau Riegel Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Frau Olgemann** Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.311** Telefon **03841 / 3040-6223** Fax **03841 / 3040-86296** E-Mail: **vorbereitung-kva@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2016-B1-0192** Ort, Datum **Grevesmühlen, 16.12.2016** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 16.12.2016 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **Ergänzungssatzung Stadt Dassow OT Rosenhagen Südwest** Sehr geehrte Damen und Herren Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. 1 Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** 2 Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olgemann Anlagen: A4 Flurkarte mit Luftbild Maßstab 1:1000 Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76 ☎ (03841) 3040- 0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes vorhanden sind. Dies ist in Ortslagen üblich. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. zu 2. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 16.12.2016

Gemarkung:	Rosenhagen (13 0266)	Kreis:	Landkreis Nordwestmecklenburg
Flur:	2	Gemeinde:	Dassow, Stadt (13 0 74 017)
Flurstück:	50	Lage:	Straße des Friedens Rosenhagen

0 10 20 30 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg Bearbeiter: Herr Dr. Lewerentz Telefon: 0385 588 89 141 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: henry.lewerentz@afrlwm-mv.regierung.de AZ: 110-507-01/17 Datum: 06.01.2017 **Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südwestlicher Ortsbereich)** hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden Ihr Schreiben vom: 08.12.2016 (Posteingang: 12.12.2016) Ihr Zeichen: 61.27 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen bestehend aus Planzeichnung (Stand 10/2016) und Begründung vorgelegen. Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung von (ca. 12 Wohneinheiten) Flächen für die straßenbegleitende Wohnbebauung. **Raumordnerische Bewertung** Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich in der Ortslage Rosenhagen und gehört zur Stadt Dassow. Die Stadt Dassow ist gemäß RREP WM als Grundzentrum eingestuft. Darüber hinaus ist das Vorhabengebiet als Tourismusentwicklungsraum und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft deklariert. **Anschrift:** Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, welche Unterlagen zur Beurteilung zugrunde zu legen sind. zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Das Vorhabengebiet ist im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Die Darstellung als Wohnbaufläche in der Straße des Friedens wurde durch das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (Stellungnahme vom 06.03.2014) mitgetragen. Dementsprechend ist die Satzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	zu 4. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Ich weise darauf hin, dass bei einer zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung insbesondere die Programmsätze 4.1 (2-3) und 4.1 (5) RREP WM sowie 4.1 (5-6) LEP M-V zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Dementsprechend ist die Siedlungsflächenentwicklung vorrangig innerhalb der bebauten Ortslagen (in den Hauptorten der Gemeinden) abzudecken. Außerhalb der bebauten Ortslage sind Bauflächen nur dann auszuweisen, wenn nachweislich die innerörtlichen Baulandreserven ausgeschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.	zu 5. Die allgemeinen Ausführungen werden hier zur Kenntnis genommen. Sie werden in die Abwägung zur Satzung nicht weiter einbezogen. Die Stadt hat ihre geordnete Entwicklung für die Ortslagen des Stadt- und Gemeindegebietes entsprechend im Flächennutzungsplan geregelt und kann von einer geordneten Entwicklung ausgehen.	Zu berücksichtigen.
	Bitte gehen Sie bei weiteren gemeindlichen Planungsabsichten davon aus, dass die geplanten ca. 12 Wohneinheiten dieser Ergänzungssatzung in zukünftigen raumordnerischen Bewertungen berücksichtigt werden.	zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Fazit: Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	zu 7. Die Vereinbarkeit wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	zu 8. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.	zu 9. Die Anforderungen werden durch die zuständige Amtsverwaltung erledigt.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Henry Lewerentz **Verteiler** Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin II.3 Amt Schönberger Land z. H. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 13. Jan. 2017 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-12c-419-16-5124-74017 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 11. Januar 2017 **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2016 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die Unterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. Satzung soll die Voraussetzung für den Bau von 6 Baugrundstücken geschaffen werden. Zurzeit sind es noch ca. 8000 m² Ackerfläche, die für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dann dauerhaft entzogen werden. Die internen Ausgleichsmaßnahmen werden auf den Grundstücken durch das Pflanzen von 35 Obstbäumen umgesetzt. Durch den Erwerb von Ökopunkten wird der noch erforderliche Kompensationsbedarf extern ausgeglichen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für die Ernte oder den Feldbau treffen können. Unvorhergesehene und durch die o.g. Maßnahme zerstörte Drainagen in landwirtschaftlichen Flächen sind unverzüglich wieder herzustellen oder wenn nötig in geeigneter Weise umzuverlegen. Der betroffene Eigentümer unvorhergesehen zerstörter Drainagen ist unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenfalls muss über einen finanziellen Ausgleich mit den Landwirten und den Eigentümern der betroffenen Flächen diskutiert werden. Es werden keine weiteren Hinweise und Bedenken geäußert. **Hausanschrift:** Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Hinweise bzw. Darlegungen entsprechen den Satzungsunterlagen und werden zur Kenntnis genommen. zu 3. Die Grundstückseigentümer werden benachrichtigt. Dies ergibt sich bereits aus bestehenden Pachtverträgen. zu 4. Die Belange werden zur Kenntnis genommen und sind außerhalb der Satzung zu regeln. zu 5. -	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 **2. Integrierte ländliche Entwicklung** Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	zu 7. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Naturschutzes des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des StALU Wasserwirtschaft nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 9. Belange des Bodenschutzes sind gesetzlich zu beachten. Ausführungen finden sich in den Satzungsunterlagen.	Teilweise zu berücksichtigen.
	4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Immissions- und Klimaschutz Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist keine Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde.	zu 10. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen nach BImSchG vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	4.2 Lärmimmissionen Zu den Angaben der Begründung zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow „Schloß Lütgenhof", Punkt „Immissionsschutz", Seite 10 sind derzeit keine weiteren Ergänzungen erforderlich.	zu 11. Die Stellungnahme ist zu einem anderen Vorgang vorgetragen. Somit geht die Stadt Dassow davon aus, dass für Rosenhagen keine Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3 4.3 Abfall und Kreislaufwirtschaft Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Im Auftrag Henning Remus	zu 12. Die abfallwirtschaftlichen Belange wurden durch den Landkreis bzw. den Abfallwirtschaftsbetrieb behandelt. Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgetragen.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail **Betreff:** S11294, Satzung Dassow, Teilbereich Ortslage Rosenhagen, Bereich westlich der Straße des Friede 19.12.2016 11:09:58 **An:** g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de **Von:** Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 TT.4 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab. 1 Mit freundlichen Grüßen i. A. K. Fleisch Allgemeine Abteilung Dez. Justitiariat, Personal-, Haushalts- und Förderangelegenheiten Tel. 03843/777-117 Fax: 03843/777-9117 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Dresdner Straße 78A/B, 01145 Radebeul Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg TI.5 AZ: 61.27 vom 8. Dezember 2016, Frau Kortas-Holzerland PTI23 MV, PPB5 Ute Glaesel Az.: PLURAL 243319 +49 385 723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de 03. Januar 2017 Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe Lageplan). Wir bitten, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. 2 Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der zuständigen Niederlassung Nordost, PTI 23, so früh wie möglich, **mindestens 4 Monate** vorher schriftlich angezeigt werden. 3 Wir werden zu gegebener Zeit zu der noch entstehenden Infrastruktur im Bebauungsplan eine detaillierte Stellungnahme abgeben. 4	zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Die Planunterlagen werden den Verfahrensunterlagen beigefügt. zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anforderungen sind im Bauantragsverfahren zu regeln. Grundsätzlich wird von der Versorgungsmöglichkeit ausgegangen. zu 4. Ein Bebauungsplan wird nicht gesondert aufgestellt. Es handelt sich um die zuletzt abgegebene Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	T ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 03.01.2017 EMPFÄNGER Amt Schönberger Land SEITE 2 Mit freundlichen Grüßen i. A. Ute Glaesel Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel DN: c=DTAG, ou=Person, ou=Employee, ou=C-603932, cn=Ute Glaesel, email=Ute.Glaesel@telekom.de Datum: 2017.01.03 10:06:45 +01'00' Anlagen: 1 Lageplan M1:1000	zu 5. Der Lageplan wird den Verfahrensunterlagen beigefügt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH — Stand: 21.02.2011 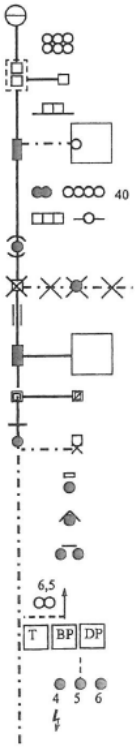 Vermittlungsstelle Kabelrohrverband aus 2*3 Kunststoffrohren (lichte Weite 100 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Kabelkanal aus Betonformstein mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt Linie APL im Gebäude Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (lichte Weite 40 mm) hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit aufgegebenen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektrisch geschützt Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - mit gelben Trassenband als Warnschutz 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Asbestzement; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton) Kennzeichnung der Einmeßachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind. Hinweis auf Gefährdung durch Fernspeisung, soweit der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird, und Ortsspeisung mit 230 VAC		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	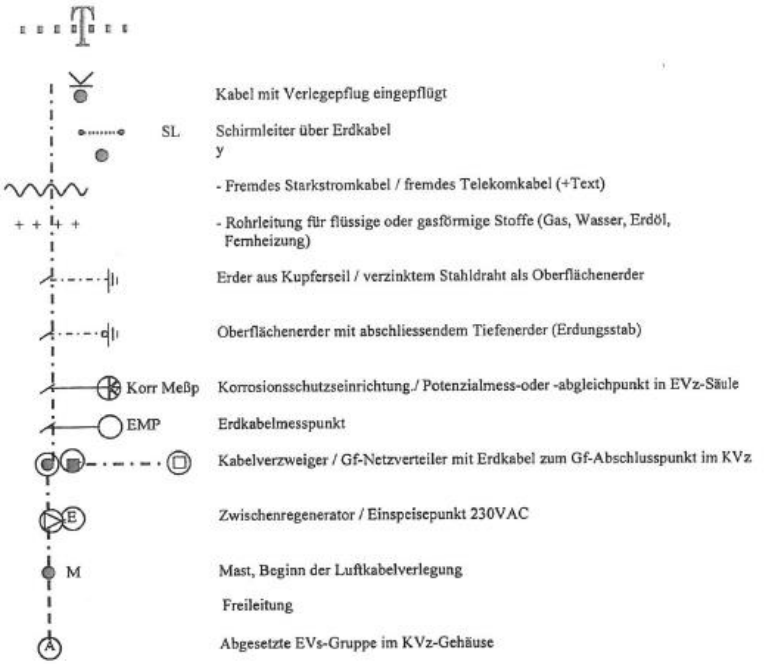 Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Einmessungen an Kabelkanälen beziehen sich auf die Mitte der Abdeckung (Deckel). Alle Maße sind in Meter vermerkt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Kabel kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.		

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	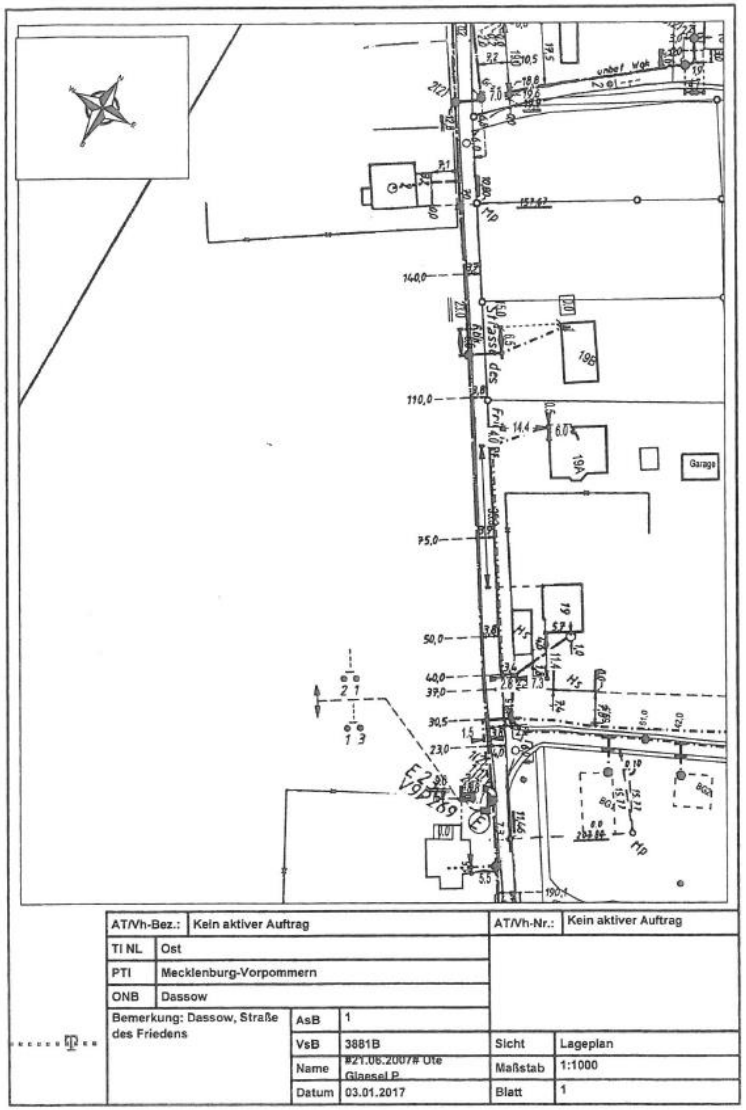		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Der Verbandsvorsteher - Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 12. Jan. 2017 Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Mein Aktenzeichen: t1/ck Sachauskunft: Cornelia Kumbernuss Durchwahl: 757 610 Datum: 10.01.2017 **Ergänzungssatzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (südwestlicher Ortseingang) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** Reg.-Nr.: 0335/16-28 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 08.12.2016 (Eingang am 12.12.2016) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Entwurf der Ergänzungssatzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen (Planungsstand Entwurf vom 20.10.2016). 1 1. Allgemeines 2 Dem ZVG dürfen aus der Umsetzung der Ergänzungssatzung keine Kosten entstehen. Der Bau und die Benutzung einer Eigenwassergewinnungsanlage (z.B. zur Regenwassernutzung) gesondert beim ZVG zu beantragen und bedarf der Genehmigung. 3 Eine Bepflanzung der ZVG – Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes GW 125. 4 Alle Grundstücke des Plangebietes unterliegen dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß der gültigen Satzungen des ZVG und sind entsprechend der Beitragssatzung beitragspflichtig. 5 2. Trinkwasserversorgung / Löschwasserbereitstellung 6 Die Trinkwasserversorgung sowie die Löschwasserversorgung sind konzeptionell und technisch für die gesamte Ortslage zu betrachten. Telefon (03881) 7 57-0 Telefax (03881) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de St.-Nr.: 079/133/80708 USt-Ident-Nr.: DE137441833 Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest IBAN DE26 1405 1000 1000 0442 00 BIC NOLADE21WIS Commerzbank AG IBAN DE02 1304 0000 0356 1816 00 BIC COBADEFFXXX DKB Deutsche Kreditbank AG IBAN DE39 1203 0000 0000 2034 22 BIC BYLADEM1001 TÜVRheinland Management System ISO 9001:2011	zu 1. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Ausführungen sind zu beachten. zu 3. Die Ausführungen sind zu beachten. zu 4. Trassen des ZVG sind von den Privatgrundstücken nicht berührt. Insofern wird von der Einhaltung der Anforderungen ausgegangen. zu 5. Die Anforderungen der Satzung sind zu beachten. zu 6. Die Stadt Dassow geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass eine hydraulische Netzberechnung für diese Grundstücke nicht notwendig ist. Der Löschwasserbedarf ist entsprechend abzusichern.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Um die Versorgungssicherheit der bereits vorhandenen Bebauung sowie der angezeigten Bebauung aus Bebauungsgebieten, welche noch nicht realisiert sind einschließlich der benötigten Löschwasserbereitstellung zu sichern, ist eine hydraulische Netzberechnung vorzunehmen. Sollte im Ergebnis festgestellt werden, dass die Versorgung vorhandener und weiterer geplanter Vorhaben sowie die gleichzeitige Löschwasserbedarfsdeckung über vorhandene Leitungsbestände nicht mehr gegeben sind, muss die Neuverlegung einer Versorgungsleitung in der Straße des Friedens vorgenommen werden. zu6 In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob weitere Hydranten benötigt werden. Für das Satzungsgebiet könnte der Hydrant 816 für Löschwasserzwecke in Anspruch genommen werden. Dieser bringt bei Einzelentnahme mehr als 48 m³/h aber weniger als 96 m³/h. Die Beurteilung zur Nutzung und damit der Gewährleistung der Abdeckung des Löschwasserbedarfes für den festgelegten Geltungsbereich der Satzung obliegt der Gemeinde. 7 Der Nachweis sowie die Abstimmungen zur gesicherten Trink- und Löschwasserbereitstellung sind vor Satzungsbeschluss zu führen. 3. Schmutzwasserentsorgung Die Entsorgung des Schmutzwassers kann über die Anlagen des ZVG grundsätzlich gewährleistet werden. Zusätzlich benötigte Grundstücksanschlüsse sind kostenpflichtig für den Anschlussnehmer und werden auf Antragstellung vom ZVG hergestellt. 8 4. Niederschlagswasserentsorgung Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser soll entsprechend der Niederschlagswassersatzung des ZVG vom 08.12.2016 versickert werden. Auch entsprechend der Begründung zum Entwurf der Ergänzungssatzung soll das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken versickert werden. Ein Gutachten des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung des südöstlichen Bereiches (gegenüberliegende Straßenseite) weist die Möglichkeit einer oberflächennahen Versickerung als Mulden-, bzw. Mulden-/Rigolensystem aus. Aufgrund der örtlichen Nähe wird das Gutachten auch für die Grundstücke dieser Satzung herangezogen. Die Möglichkeit einer direkten Einleitung in einen Vorfluter besteht nicht. 9 Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 10 Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Andreas Lachmann Anlagen: Bestandspläne Trink-, Abwasser und Hydranten 11	zu 7. Die Löschwasserbereitstellung ist zu sichern. Die Hartbedachung ist entsprechend abzusichern. Reetdächer sind somit auszuschließen, weil der Bedarf nur 48 m³/h über 2 Stunden abgesichert werden kann und weniger als 96 m³/h über 2 Stunden beträgt. zu 8. Die Entsorgungsmöglichkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 9. Die Niederschlagswasserentsorgung wird somit aufrechterhalten wie beabsichtigt. zu 10. Sofern sich Bedarf ergibt, wird eine Beteiligung im Rahmen der jeweiligen Verfahren vorgenommen. zu 11. Die Bestandspläne werden den Verfahrensunterlagen beigefügt.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
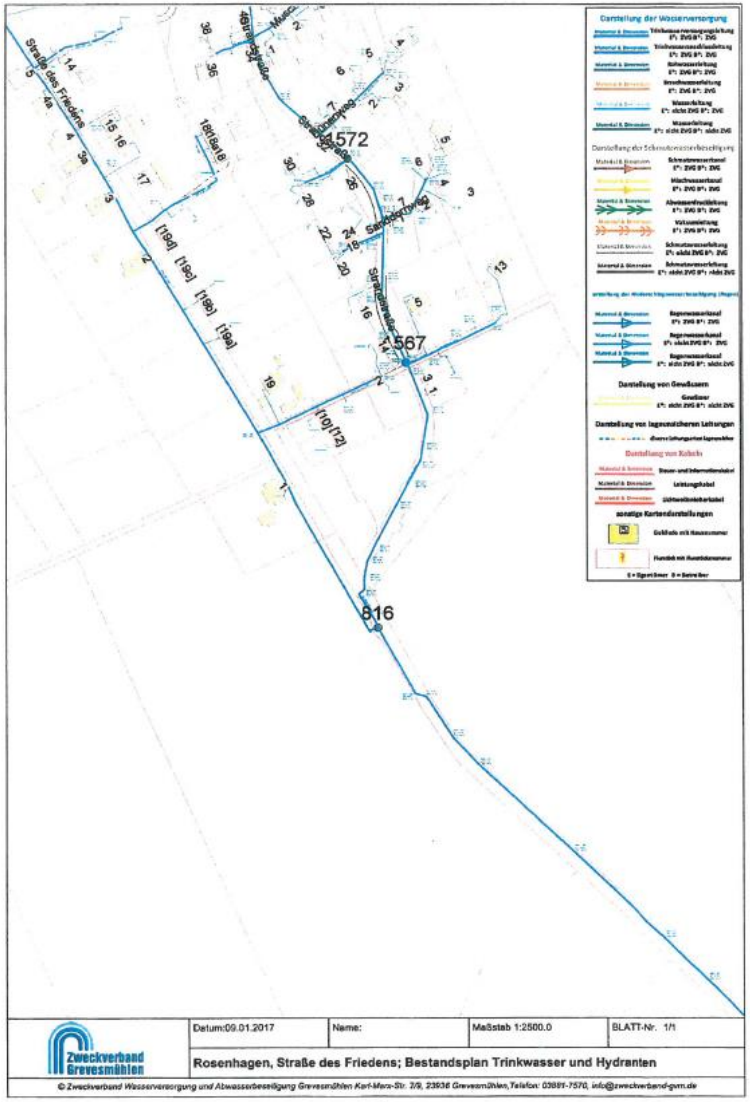			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	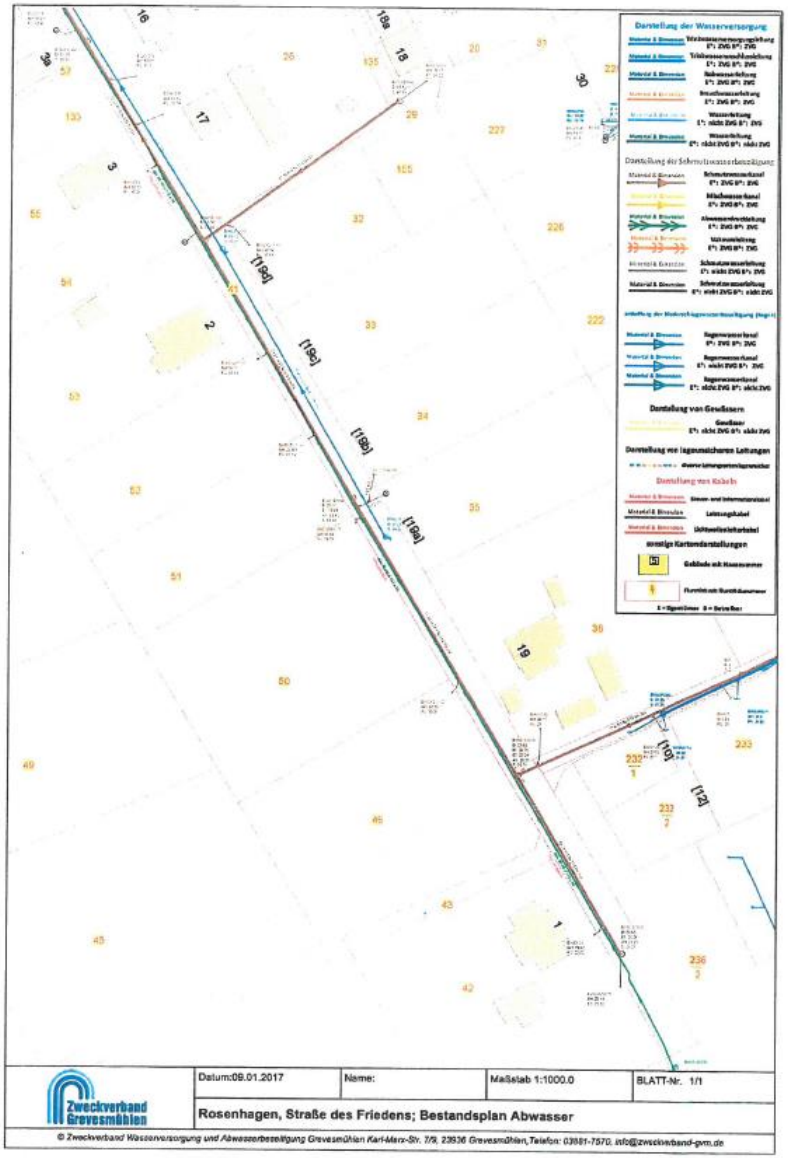		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Dassower Straße 4 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 21. Dez. 2016 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Nobert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O- Neubukow, 16. Dezember 2016 **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** **Bitte stets angeben: Upl/16/50** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken. Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; 1/2 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender), Dr. Alexander Montebaur, Manfred Paasch, Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 061/100/00039 Ust.Id. DE 812/729/567 Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Die Planunterlagen werden zu den Verfahrensunterlagen genommen. Daraus sind keine entgegenstehenden Belange für die Planungsabsichten erkennbar. zu 3. Die Einweisung wird bei Bedarf vorgenommen. zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauantragsverfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.** Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind. **Kabel** Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG i.A. Norbert Lange Anlage: Lageplan i.A. Jörn Suhrbier 2/2	zu 5. Es handelt sich um Anschlussgenehmigungen für Einzelgrundstücke. Die Anschlussgenehmigungen sind von den Einzelnen jeweils zu beantragen. zu 6. Allgemeine Hinweise zum Anpflanzen sind zur Kenntnis zu nehmen. Da Trassen im öffentlichen Bereich nicht berührt werden, wird dies nur zur Kenntnis genommen. zu 7. Die Hinweise für Kabel werden beachtet. zu 8. Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
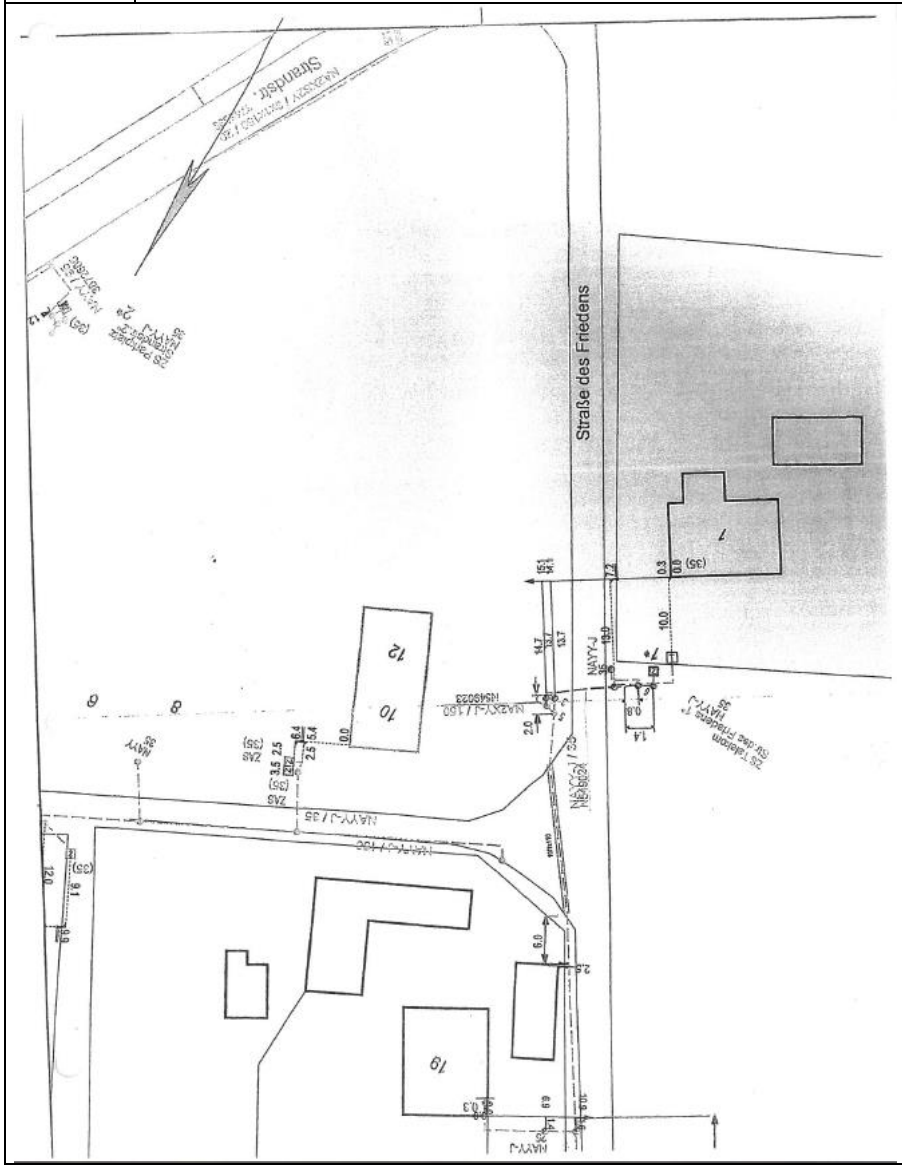			

Anlage 1 zum Beschluss 2017-_____- Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BauGB

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
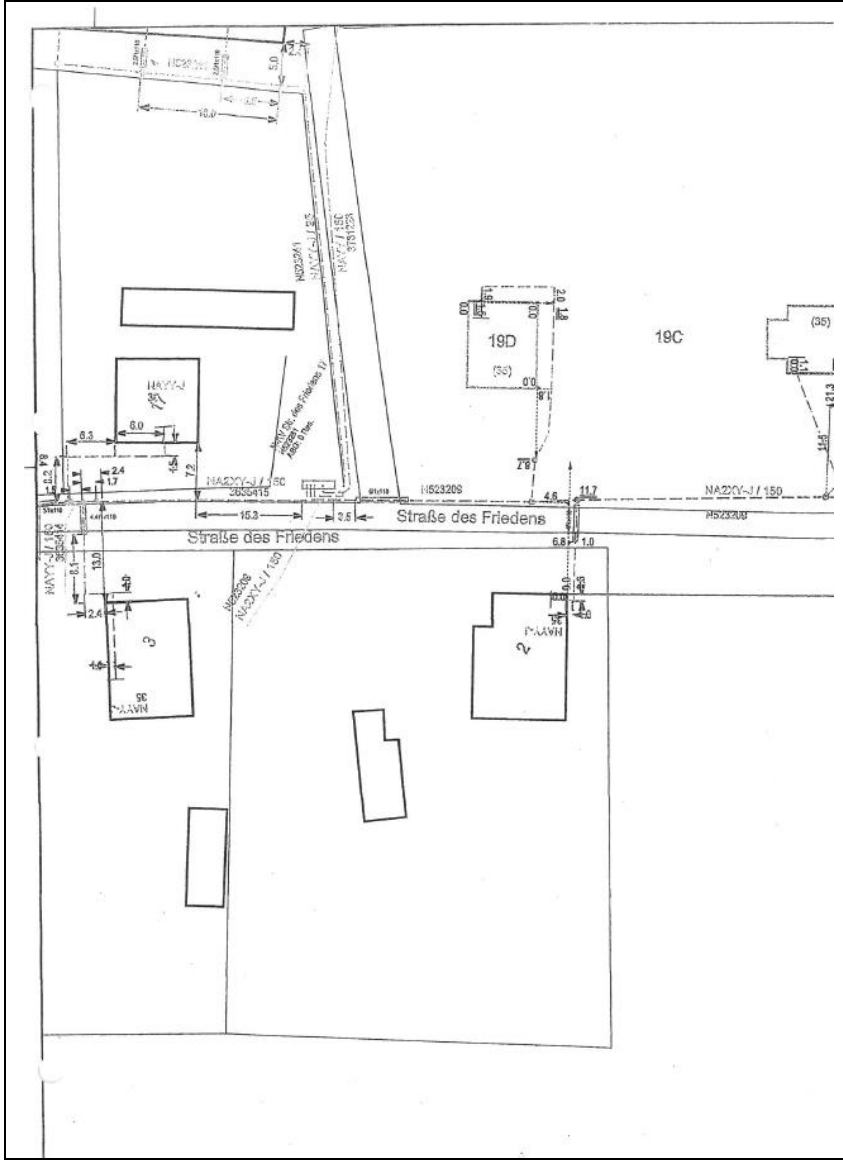			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	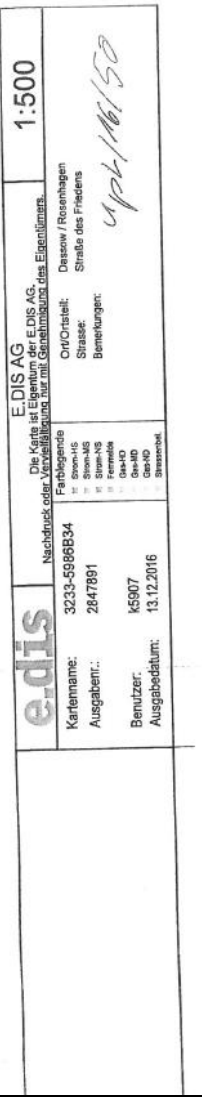		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Werk **Leitungsauskunft** Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg II.9 HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 15.12.2016 **Reg.-Nr.: 247061** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Entwurf zur Ergänzung für einen Teilbereich der OL Rosenhagen -südwestl. Ortsbereich-, hier: TöB **Ort:** Stadt Dassow OL Rosenhagen, Str. des Friedens **HanseWerk AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. 1	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 247061 Seite 2/2	zu 2. Die regionalen und überregionalen Ver- und Entsorger wurden beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 11.10 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg 19. Dez. 2016 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 14.12.2016 Unser Zeichen 2016-004194-01-TG Ansprechpartnerin Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 2068 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen 61.27 Ihre Nachricht vom 08.12.2016 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. **Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift!** Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer Kretschmer i.A. Friedrich Friedrich 1 2 3 www.50hertz.com	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen geplant sind. zu 2. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 3. Die neuen Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail 11.11 **Betreff:** Satzung der Stadt Dassow, Ortslage Rosenhagen, westl. der Straße des Friedens 02.01.2017 13:34:42 **An:** "g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de" <g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de> **Von:** Petra.Junge@netz-luebeck.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, Bezug nehmend auf ihr Schreiben vom 08.12.2016, Aktenzeichen 61.27, nehmen wir wie folgt Stellung. Hinsichtlich der Nutzung unseres Netzes für die Gasversorgung wird ein Konzept im Rahmen der Detailplanung nach Vorliegen des Energiebedarfs erstellt. 1 Sollten Sie Fragen haben, die direkt den Netzanschluss betreffen, können Sie sich gern an das Netzanschlussbüro der Netz Lübeck GmbH unter der Telefonnummer 0451/ 888-2491 oder per Email netzanschluss@netz-luebeck.de wenden. 2 Hinsichtlich zukünftiger Behördenbeteiligungen ihrerseits an uns möchten wir ihnen unsere zentrale Email-Adresse anbieten. Ihre Nachrichten werden auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall vom entsprechenden Vertreter gelesen und bearbeitet, um eine Abgabe unserer Stellungnahme innerhalb der gewünschten Frist gewährleisten zu können. Eine postalische Zustellung ihrer Unterlagen wäre nicht mehr erforderlich. 3 Email-Adresse: planung@netz-luebeck.de Mit freundlichen Grüßen Petra Junge 8830 / Planung und Betrieb Tel.: 0451/888-2351 Fax: 0451/888-32-2351 Mobil: 0163 369 3680 Email: petra.junge@netz-luebeck.de www.netz-luebeck.de Netz Lübeck GmbH Geniner Straße 80, 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH, 23533 Lübeck Aufsichtsratsvorsitzende: Dr.Valerie Wilms Geschäftsführung: Marcus Böske Amtsgericht Lübeck, HRB 5885 Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Infomationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist	zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein gesonderter Erschließungsbedarf anlässlich der beabsichtigen Grundstücke ist nicht vorgesehen. zu 2. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf beachtet. zu 3. Die Kontaktdaten werden entsprechend zur Kenntnis genommen und berühren den Planinhalt nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
nicht gestattet.			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom II.12 Ansprechpartner: Frank Löbner Tel.: (0341) 3504-422 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de GDMcom mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig Amt Schönberger Land z.Hd. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 **23921 Schönberg** Amt Schönberger Land 13. Jan. 2017 Ihr Zeichen: 61.27 08.12.2016 Unser Zeichen: GEN / Loe 22553/16/00 12.01.2017 **Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.** *Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens* *Unsere Registriernummer:* **22553/16/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig („ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. 1 Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. 2 **Auflage:** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen. 3 Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. 4 Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. 5 Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Frank Löbner Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH · Maximilianallee 4 · 04129 Leipzig · Telefon 0341 3504-0 · Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de · www.gdmcom.de · Geschäftsführung Dirk Pohle · Amtsgericht Leipzig HRB 15861 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 · IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 · BIC BYLADEM1001 USt. ID-Nr. DE 813071383 · Zertifiziert DIN EN ISO 9001 · BS OHSAS 18001 · DIN 14675 GDMcom mbH – ein Unternehmen der VNG-Gruppe	zu 1. Die Vollmacht wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen berührt sind und keine Einwände bestehen. zu 3. Eine Änderung des Plangeltungsbereiches ist nicht vorgesehen. zu 4. Die Anforderungen für die Gültigkeit der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. zu 5. Die Zuständigkeit der GDMcom wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 111252 19011 Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg Auskunft erteilt: DenkmalGIS Telefon: 0385 588 79 100 e-mail: m.bednorz@kulturerbe-mv.de Aktenzeichen: 8468 42 Schwerin, den 21.12.2016 II.13 **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange** **Ihr Schreiben vom 08.12.2016** **Aktenzeichen kein** **Dassow, Stadt** **Satzung über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen** **Hier eingegangen am 12.12.2016** 1 In der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. 2 Weitere Anregungen werden nicht gegeben. 3 Diese Benachrichtigung erfolgt, da die gesetzlich fixierte Bearbeitungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dr.-Ing. Michael Bednorz Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Hausanschriften: **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern** **Verwaltung** Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 sekretariat@kulturerbe-mv.de http://www.kulturerbe-mv.de **Landesbibliothek** Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 210 Fax: 0385 588 79 217 E-Mail: lb@lbmv.de **Landesdenkmalpflege** Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de **Landesarchäologie** Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344 E-Mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de **Landesarchiv** Graf-Schack-Allee 2 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 410 Fax: 0385 588 79 412 E-Mail: poststelle@landeshauptarchiv-schwerin.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege berücksichtigt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen bestehen. zu 3. Die Ausführungen berühren den Planinhalt nicht und sind ansonsten unverständlich.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	BUND FREUNDE DER ERDE BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg per E-Mail: g.kortas-holzerland@schoenberg-land.de Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin Telefon:0385 521339-0 Telefax: 0385 521339-20 E-Mail: bund.mv@bund.net Ihr Zeichen: 61.27 / Ihre Nachricht vom: 08.12.2016 Eingang: 12.12.2016 / Unser Zeichen: 687-16/3/JBö (bitte stets angeben) / Datum: 9. Januar 2017 **Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG** **Hier:** Stellungnahme zur Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung; Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und hat mich mit der Stellungnahme beauftragt. Wir nehmen das Vorhaben zur Kenntnis und können aufgrund unseres derzeitigen Informationsstandes keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren. Sollten uns Erkenntnisse aus aktuellen fachlichen Erhebungen zum Naturhaushalt vorliegen, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung besitzen können, behalten wir uns weiteren Vortrag vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um die Übersendung des Abwägungsprotokolls. Mit freundlichen Grüßen i.A. Janine Böttcher Referentin für Naturschutz BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes Spendenkonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 37 003 3370 Girokonto: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin (BLZ, 140 520 00) Konto-Nr. 36 006 0145 Seite 1 von 1	zu 1. Es werden keine Hinweise zur Planung gereicht. zu 2. Das Abwägungsprotokoll für die vorliegende Stellungnahme des BUND wird zur Verfügung gestellt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin bbl-mv Mecklenburg Vorpommern II.17 Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Bearbeitet von: Frau Lübbert Telefon: 0385/50987-282 AZ: SN-B1028-TÖB-05-21.06/2016 E-Mail: madleen.luebbert@bbl-mv.de Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 22. Dez. 2016 STAB | FB I | FB II | FB III | FB IV Schwerin, 16.12.2016 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens nach §34 Abs.4 Satz1 Nr.3 BauGB** Ihr Schreiben vom 08.12.2016 (Eingang BBL M-V 12.12.2016) mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1 Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2 Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Robert Klaus Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, 19055 Schwerin, Werderstraße 4, Obere Landesbehörde Bundesbank Filiale Rostock, IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02, BIC: MARKDEF1130, Steuernummer 079/144/02039 Telefon:0385 509-87201, Telefax: 0385 509-87204, poststelleSN@bbl-mv.de, www.bbl-mv.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken vorgebracht werden. zu 2. Die Gemeinde geht davon aus, dass der BBL M-V die von ihm zu beteiligenden Ressorts selbst beteiligt hat.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS WBV„Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum Dorf Mecklenburg, den 20.12.2016 **Betr.: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Für eine eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser steht das Gewässer Nr. 11:1:2 zur Verfügung. Das Gewässer befindet sich ca. 300 m westlich des Vorhabengebietes. Im weiteren Verlauf des Gewässers ist ein Abschnitt von ca. 170 m verrohrt. Der bauliche Zustand dieser Verrohrung DN 200 ist nicht bekannt. Für eine Zustimmung zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer II. Ordnung ist der schadlose Wasserabfluss im Gewässer nachzuweisen. Mit freundlichem Gruß Uwe Brüsewitz Geschäftsführer	zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Versickerung von den Grundstücken ist vorgesehen. zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind jedoch für den Plan nicht beachtlich, weil versickert werden soll. zu 4. Die Einleitung in Gewässer II. Ordnung ist nicht vorgesehen. Die Versickerung ist vorgesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindenallee 2a 19067 Leezen Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Dummerstorf GmbH Zentrale Lindenallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 · Telefax +49 (0) 3866 404-490 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de · Internet www.lgmv.de Leezen, den 14.12.2016 AZ: 4290-C Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866) 404-324 E - mail: matthias.cunitz@lgmv.de **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** **Hier: Aufforderung zur Äußerung im Rahmen der frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB** *Sehr geehrte Damen und Herren,* die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden. 1 Mit Ihren Schreiben vom 08.12.2016 baten Sie, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, um Stellungnahme zu o.g. Sachverhalt. 2 Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft MV mbH befinden. Nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen möchten wir Ihnen mitteilen, dass nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine Flurstücke betroffen sind, die durch die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH verwaltet werden, bzw. sich im Eigentum der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH befinden und daher keine Einwände gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden. 3 Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind. 4 Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH i.A. Nienkarken i.A. Cunitz Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus · Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern Geschäftsführung Dr. Thomas Pitschmann (Diplomagraringenieur) · Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Sitz der Gesellschaft Leezen · Amtsgericht Schwerin · HRB 944 · Steuer-Nr.080/126/00019 · Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin · IBAN: DE86 1405 2000 0339 9906 03 BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank · IBAN: DE64 1203 0000 0000 2031 66 · BIC: BYLADEM 1001	zu 1. Die Beauftragung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Grundstücke der Landgesellschaft berührt sind und keine Einwände vorgetragen werden. zu 4. Die Stadt Dassow hat diejenigen TÖB und Behörden beteiligt, die aus ihrer Sicht zu beteiligen sind. Ansonsten besteht daneben die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen und Stellungnahmen vorzutragen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband Landesanglerverband M-V e.V. • Siedlung 18a • 19065 Görslow Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 23. Dez. 2016 STAR FB I FB II FB III FB IV Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a 19065 Görslow Telefon (03860) 5 60 30 Telefax (03860) 56 03 29 eMail: info@lav-mv.de web: www.lav-mv.de Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unsere Zeichen / Datum Fr Datum 19.12.2016 Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens Befreiung vom §19 und Ausnahme vom §20 NatSchAG M-V Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die Satzung der Stadt Dassow für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, westlich der Straße des Friedens. Soweit aus den vorliegenden Unterlagen unter Beachtung der unterschiedlichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens ersichtlich, sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen auf Umwelt und Natur durch den Bebauungsplan zu erwarten. Auswirkungen auf internationale und nationale Schutzgebiete sind ebenfalls nicht zu befürchten. Für nicht zu vermeidende Eingriffe in zu schützende Biotope bei Realisierung des Vorhabens sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der von uns zu bewertenden Schutzgüter (Schutzgüter Boden, Wasser, aquatische Fauna und aquatische Flora) ergeben sich keine Einwände oder Bedenken. Seitens des Landesanglerverbandes M-V sind im Plangebiet keine Maßnahmen in der Planung bzw. in der Abwicklung. Mit freundlichen Grüßen i. A. Horst Friedrich Dipl.-Ing..	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Vereinbarkeit mit den Zielen der Stadt Dassow besteht. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hermann Wittig Amt Schönberger Land 27. Dez. 2016 STAB I FB I FB II FB III FB IV 19055 Schwerin, am 19.12.2016 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441 11.22 Amt Schönberger Land Dassoer Str.4 23923 Schönberg Betr.: Satzung der Stadt Dassow Ortslage Rosenhagen Ergänzung westlich der Straße de Friedens nach §4 Abs.4 Satzt 1 BauGB (Entwurf) Akz.: 61.27 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die Unterlagen zum o.g. Vorhaben haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V erhalten. Da es sich um eine innerörtliche Planung zur Überbauung von Landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt, sind jagdliche Interessen nicht betroffen. Als größter anerkannter Naturschutzverband bestehen wir auf eine Abgrenzung zwischen Ortslage und Feldmark im Südosten der Neuplanung durch eine Feldhecke. Hiermit ist die wirksamste Kompensation des Biotopverlustes zu erreichen. Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjadverbandes Nordwestmecklenburg	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass jagdliche Flächen und Belange nicht berührt sind. zu 2. Die Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass der westliche/südwestliche Bereich des Grundstücks als Freifläche gestaltet wird und Anpflanzungen erfolgen. Einschränkungen für die Grundstückseigentümer sollen nicht erfolgen. Deshalb werden keine Festsetzungen diesbezüglich betroffen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 10. Jan. 2017 II.24 Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 3706/16 Az. 513/13074/606-16 Ihr Zeichen / vom 12/8/2016 61.27 Mein Zeichen / vom GÜ Telefon 61 21 41 Datum 1/9/2017 **STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). 1 Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2 Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3 Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz Hausanschrift: Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: info@ba.mv-regierung.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbaubelange berührt sind. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bergbauberechtigungen vorliegen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Schönberger Land z.Hd. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 21. Dez. 2016 Bearbeiter: Herr Unger Telefon: 0385 511 4419 Telefax: 0385 511 4150/-4151 E-Mail: juergen.unger@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2441-512-00-2016/160-14 (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 19.12.2016 **Stellungnahme** **zur Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** Ihr Schreiben vom 08.12.2016 zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) und § 2 (2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme Bezug auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen vom 08.12.2016 zu der o.g. Satzung über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens, die mir am 08.11.2016 eröffnet wurden. 1 Ich habe die Unterlagen geprüft und stelle fest, dass gegen den Entwurf (Planungsstand: 20.10.2016) der Satzung der Stadt Dassow in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen. 2 Bundes- und Landesstraßen sind von dem Plangebiet nicht betroffen. 3 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Greßmann	zu 1. Die allgemeine Ausführung wird zur Kenntnis genommen. zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass übergeordnete Straßen des Bundes und des Landes nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand II.29 Deutscher Wetterdienst · Postfach 60 05 52 · 14405 Potsdam Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 23. Dez. 2016 STAB FB I FB II FB III FZ Abteilung Personal und Verwaltung Ansprechpartner: Frau Zimmermann Telefon: 0698062-5018 E-Mail: Gabriele.Zimmermann@dwd.de Geschäftszeichen: PB24PD/16.01.02/269/16 Fax: 0698062-11919 UST-ID: DE221793973 Potsdam, 20. Dezember 2016 **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **hier: Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortsl. Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB** Ihr Schreiben vom 08.12.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 1 Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2 Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlage Leifheit Leiter Verwaltungsbereich Ost	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. zu 2. Es ist nicht beabsichtigt, Gutachten erstellen zu lassen. zu 3. Die Rückgabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 DE-23923 Schönberg II.30 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201601113 Schwerin, den 12.12.2016 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: Abrundungssatzung Ergänzungssatzung der Stadt Dassow ; OL Rosenhagen Ihr Zeichen: . Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, 1 in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 2 Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere. 3 Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt: - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.** 4 - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei** Vermittlung: (0385) 588 56066 Telefax: (0385) 588 48256035 Internet: www.lverma-mv.de Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3 Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock IBAN: DE70 1300 0000 0013 001501 BIC: MARKDEF1130	zu 1. Die Festpunkte berühren die Satzungsinhalte nicht. zu 2. Die Lageinformation wird zu den Verfahrensunterlagen gefügt. zu 3. Die allgemeinen Ausführungen zu Lagefestpunkten werden zur Kenntnis genommen. zu 4. Anforderungen an Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.	Nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, **sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. 2 4 - **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. - Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.** Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. 5 Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.** 6 **Hinweis:** Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. 7 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 5. Die Vorgaben zur Ahndung werden zur Kenntnis genommen. zu 6. Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen. zu 7. Das Kataster- und Vermessungsamt wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, die den Planinhalt nicht weiter berührt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	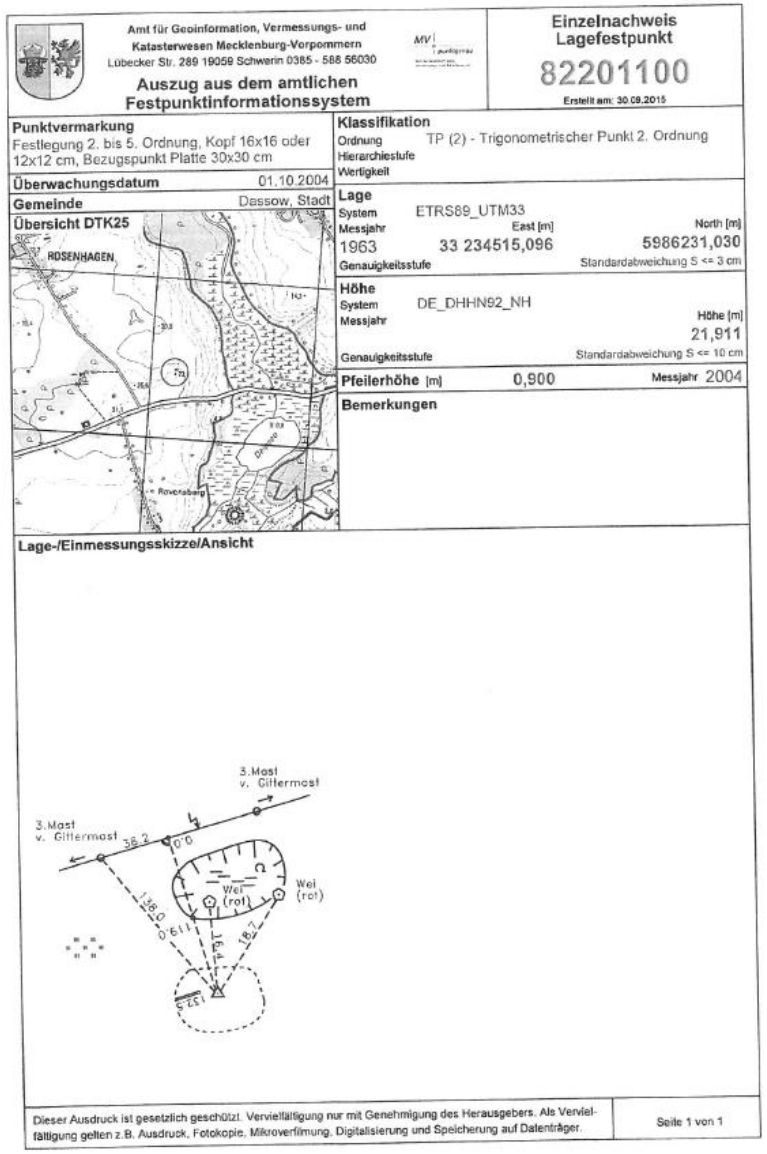		

Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Einzelnachweis Lagefestpunkt
82201100
Erstellt am: 30.09.2015

Punktvermarkung
Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.10.2004

Gemeinde Dassow, Stadt

Übersicht DTK25

Klassifikation
Ordnung TP (2) - Trigonometrischer Punkt 2. Ordnung
Hierarchiestufe
Wertigkeit

Lage
System ETRS89_UTM33
Messjahr 1963
East [m] 33 234515,096
North [m] 5986231,030
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm

Höhe
System DE_DHHN92_NH
Messjahr
Höhe [m] 21,911
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 2004

Bemerkungen

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

3.Mast v. Gittermast
3.Mast v. Gittermast
Wei (rot)
Wei (rot)

Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.

Seite 1 von 1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	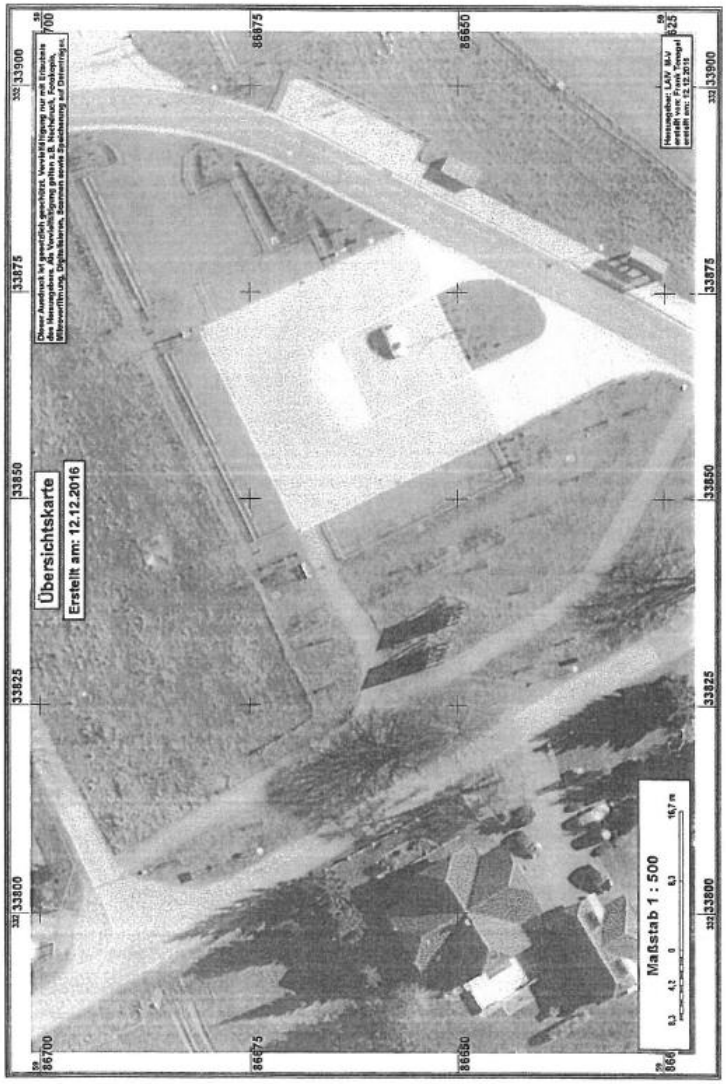		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Merkblatt **über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze** 1. **Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen. 2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt. 3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal ≈ 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen. 4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (GeoInformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten: ▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf Ihren Grundstücken und an Ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzskulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, Ihren festen Stand oder Ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch Ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. **Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.** Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das **Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen** **Lübecker Straße 289 19059 Schwerin** **Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260** **E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de** **Internet: http:// www.lverma-mv.de** **Herausgeber:** © Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 **Druck:** Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	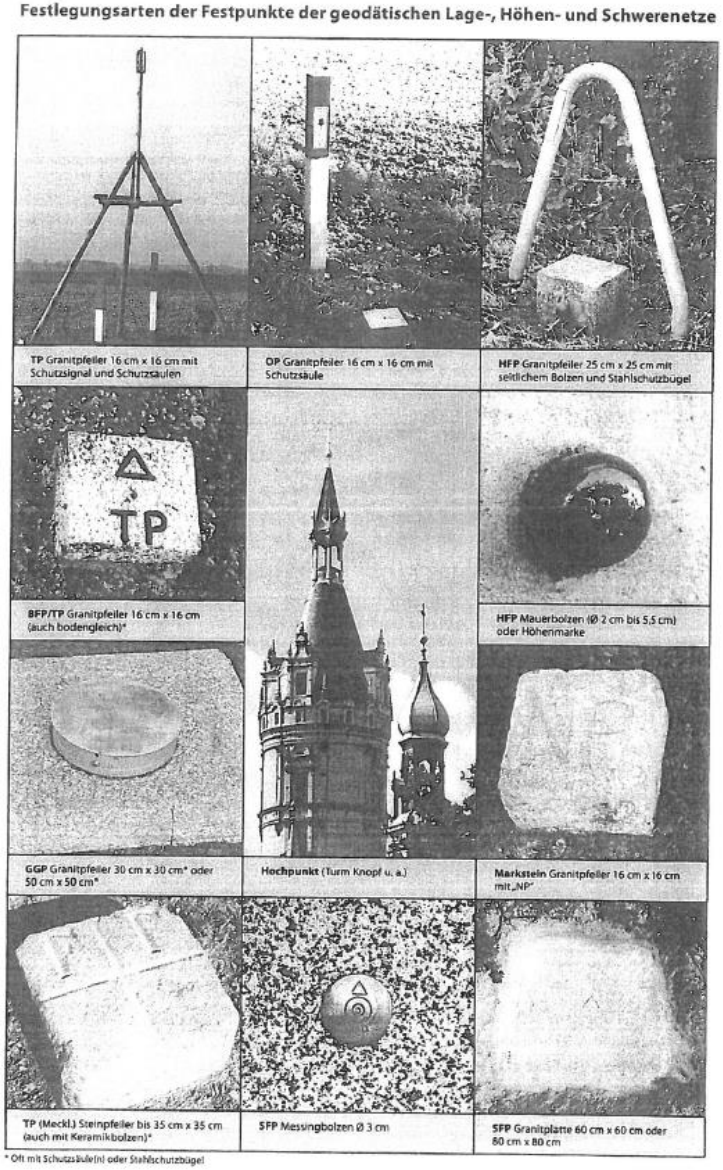		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	WSV.de Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes II.31 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 23. Dez. 2016 STAR | FB I | FB II | FB III | FB IV Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck Ihr Zeichen Mein Zeichen 3111SB3-213.2-303-OSLM/50 - Dassow, Teilbereich Rosenhagen 19.12.2016 Thomas Meiburg Telefon 0451 6208-311 Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** Stellungnahme Ihr Schreiben vom 08.12.2016 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o. g. Satzung der Stadt Dassow habe ich grundsätzlich keine Bedenken. 1 Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen: Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. 2 Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung seit 2016 in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck geändert hat. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag K. Metzner K. Metzner	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. zu 2. Hinweise sind zu berücksichtigen. zu 3. Die Bezeichnung Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck wird berücksichtigt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin II.32 Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-9748/16 Schwerin, 18. Januar 2017 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung Stadt Dassow über Ergänzung für Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für Bereich westlich der Straße des Friedens** Ihre Anfrage vom 08.12.2016; Ihr Zeichen: 61.27 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. 1 Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 2 Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. 3 Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift) **Postanschrift:** LPBK M-V, Postfach, 19048 Schwerin **Hausanschrift:** LPBK M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.lpbk-mv.de www.brand-kats-mv.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen. zu 2. Die zuständigen örtlichen Kommunalbehörden werden beteiligt. Der Landkreis hat sich zum Brandschutz geäußert. Die Belange werden beachtet. zu 3. Die Belange der Munitionsfunde bzw. Kampfmittelauskunft werden auf das Bauantragsverfahren verlagert. Die Begründung wird ergänzt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar POLIZEI Mecklenburg-Vorpommern II.33 Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland 23923 Schönberg Dassower Straße 4 g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de bearbeitet von: Thomas Huschka-Kössler Telefon: 03841-203-318 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sbe-verkehr-pi.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBEa – 206 - 82891 Versand per E-Mail Wismar, 21.12.2016 **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens** Ihr Anschreiben vom 08.12.2016 Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Die verkehrsrechtliche Anbindung erfolgt über die Straße des Friedens. Damit bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Thomas Huschka-Kössler (Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig!)	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail **Betreff:** WG: Stadt Dassow 13.12.2016 11:46:05 **An:** g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de **Von:** BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 II, 34 nochmal... ----- Weitergeleitet von Georg Schmidt/BMVg/BUND/DE am 13.12.2016 11:44 ----- Von: BAIUDBw Infra I 3 TÖB/BMVg/BUND/DE An: g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de, Datum: 13.12.2016 11:43 Betreff: Stadt Dassow Gesendet von: Georg Schmidt **Sehr geehrte Damen und Herren,** **anbei erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme.** Ihr Schreiben vom 08.12.2016 zu Stadt Dassow ; Ergänzungssatzung Sehr geehrte Damen und Herren, Im oben genannten Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab. 1 Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag G. Schmidt **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** Referat Infra I 3 Fontainengraben 200	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden. zu 2. Die Verfahrenshinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	53123 Bonn BAIUDBwToeB@bundeswehr.org		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf III. 1 Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen Amt Schönberger Land für die Stadt Dassow Am Markt 15 23923 Schönberg Amt Schönberger Land 23. Dez. 2016 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke Durchwahl: 03881-723-165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004/mat Datum: 15.12.2016 **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für den einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 (2) BauGB zum Entwurf vom 20.10.2016** Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen und Bedenken zum o.g. Entwurf. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Dassow nicht berührt. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag L. Prahler Bürgermeister 1 Telefon: (03881)723-0 Telefax: (03881)723-111 Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr; Di. 13:00 - 15:00 Uhr; Do. 13:00 - 18:00 Uhr Bankverbindung: Sparkasse MNW; Volks- und Raiffeisenbank; Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. / BLZ: 1000030209 (14051000); 103004 (13061078); 100289 (12030000) BIC: NOLADE21WIS; GENODEF1HWI; BYLADEM1001 IBAN: DE65 1405 1000 1000 0302 09; DE25 1306 1078 0000 1030 04; DE51 1203 0000 0000 1002 89 ** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eMail III.6 **Betreff:** Stadt Dassow - Ortsteil Rosenhagen - Ergänzungssatzung nach §34 Abs.1 Nr.4 BauGB - Beteiligu 05.01.2017 10:24:39 **An:** ""g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de"" <g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de> **Von:** Rasmus.vonZamory@luebeck.de **Priorität:** Normal **Anhänge:** 0 Sehr geehrte Damen und Herren, die Hansestadt Lübeck hat gegen das o.a. Satzungsverfahren der Stadt Dassow keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. 1 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Rasmus von Zamory --- Hansestadt Lübeck Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung - Stabsstelle Stadtentwicklung - Mühlendamm 12, 23552 Lübeck fon 0451/ 122 - 6125 fax 0451 / 122 - 6190 rasmus.vonzamory@luebeck.de http://www.stadtentwicklung.luebeck.de http://www.luebeck.de	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken zu beachten sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.